

Name :.....

Anschrift:.....

.....

Hollabrunn, am

(Datum)

An die
Stadtgemeinde Hollabrunn
Hauptplatz 1
2020 Hollabrunn

Gebührenpflichtig!

Meldung gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014

Betrifft: **Liegenschaft**.....,
(Liegenschaftsanschrift des gegenständlichen Vorhabens)

Grundstück....., **KG**.....

Grundbücherliche/r Eigentümer/In:.....

Der Baubehörde I. Instanz wird gemäß § 16 der NÖ Bauordnung 2014 innerhalb von vier Wochen nach Ausführung auf der vorangeführten Liegenschaft folgendes meldepflichtige Vorhaben bekanntgegeben:

(* Zutreffendes bitte ankreuzen.)

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden;
2. der Austausch von Klimaanlage nach § 16 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit diese nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen

6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. die Errichtung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
8. die Herstellung von Hauskanälen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 bis 8 sind gemäß § 16 (2) eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die aus Vorhaben ausreichend dokumentieren.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist gemäß § 16 (2a) eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) und 7 (Photovoltaikanlagen) ist gemäß § 16 (4) ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.

Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie gemäß § 16 (5) der NÖ Bauordnung 2014 als nicht erstattet.

.....
Unterschrift